

Eröffnungsworte

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Mit besonderer Freude darf ich heute die internationale Tagung "Zwischen Wien und Czernowitz. Rechts- und Staatswissenschaftliche Karrierewege um 1918" eröffnen. Es ist ein Unternehmen des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte an der hiesigen Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der Kommission für die Rechtsgeschichte Österreichs, und auch ein Teil eines umfassenderen wissenschaftlichen Projekts. Das Thema ist gleich unter mehreren Aspekten besonders relevant, unter rechtshistorischen, wissenschaftstheoretischen und zeitgeschichtlichen.

Mit dem Rechtsraum des alten Österreich kam ich als Student erstmals in Berührung, als ich im Rahmen einer zivilrechtlichen Pflichtübung ein – mir heute nicht mehr erinnerliches – Thema zu bearbeiten hatte und sehr bald auf die Zivilisten Horace Krasnopolski und Achille Rappaport stieß, Gelehrte aus Galizien und der Bukowina, die Maßgebliches zum ABGB beigetragen hatten. Mich beeindruckten schon allein die farbigen Namen, die für eine gewisse Weltläufigkeit standen.

Heute sind für mich – in meiner Doppelrolle als Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und als Geschäftsführer des Hans Kelsen-Instituts – einerseits die Beiträge, die sich mit der Reinen Rechtslehre befassen, und andererseits jene, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Focus nehmen, von speziellem Interesse. Ich möchte mich bei meiner kurzen Einleitung auf die an zweiter Stelle genannte Perspektive beziehen, also im Besonderen auf den Vortrag, den Herr Dr. Dziadzio am Nachmittag über die polnischen Richter des alten österreichischen Verwaltungsgerichtshofes in der Gerichtsbarkeit der Zweiten Polnischen Republik halten wird. In der Tat war der alte österreichische Verwaltungsgerichtshof, aktiv seit 1876, eine für die gesamte cisleithanische Reichshälfte zuständige Institution. Sie entsprach dem Konzept einer zentralisierten und der Gewaltenbalance verpflichteten, also kassatorischen Rechtskontrolle der Verwaltung. Die rechtshistorische Aufgabe und Leistung des VwGH lag darin, dass er in seiner Judikatur jene Regeln des Verwaltungsverfahrens entwickelte, die hernach in den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1925 kodifiziert wurden. Damit trug der VwGH ganz wesentlich dazu bei, die Staatsfunktion der Verwaltung als Rechtsfunktion zu konstruieren und damit den Rechtsstaat österreichischer Prägung zu schaffen.

Die Richter des Verwaltungsgerichtshofes wurden den Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen verschiedener Kronländer entnommen. Besonders viele Richter kamen aus Polen, etwa Rudolf Rozycki, Johann Sawicki und Wladimir Orski, über sie werden wir Nachmittag mehr hören. Aus Böhmen und Mähren kamen Emil Hachá, Ferdinand Pantucek und Josef Prouza. Alle diese Herren fanden in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Nachfolgestaaten Verwendung. Auch ein Trientiner war darunter, Guido Bonfioli Cavalcabó, der nach dem Untergang der Monarchie in den Dienst des Consiglio di Stato trat.

Abgesehen von diesen persönlichen Verflechtungen war indessen von Bedeutung, dass die Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sich ja keineswegs von selbst versteht, in den Nachfolgestaaten übernommen wurde. Auch das Verfahrensrecht blieb vielfach erhalten und wurde weiterentwickelt, wie in der tschechoslowakischen Verfahrensordnung von 1928, die Franz Weyr so ausgezeichnet kommentierte.

Interessant ist es auch, dass die Nachwirkungen bis heute spürbar sind, denn in den cisleithanischen Nachfolgestaaten Tschechien und Polen besteht auch gegenwärtig eine spezialisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit auf höchstgerichtlicher Stufe. Anders ist dies in den transleithanischen Nachfolgestaaten, in Ungarn, in der Slowakei und Rumänien, wo man dem dort überkommenen Modell einer umfassenden Höchstgerichtsbarkeit – freilich mit entsprechender interner verwaltungsgerichtlicher Spezialisierung – folgt. Ausnahme sind freilich einerseits Slowenien mit dem Obersten Gerichtshof und andererseits Kroatien mit dem höchsten Verwaltungsgericht. Italien mit seiner Orientierung am französischen conseil d'état ist natürlich ein besonderer Fall.

Als Einrichtung des bürgerlichen Rechtsstaates hatte die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kommunismus keine Funktion, ja war sogar fehl am Platz. Umso bemerkenswerter ist es, dass schon 1980, also noch während der kommunistischen Ära, in Polen wieder eine Verwaltungsgerichtsbarkeit errichtet wurde. Ich halte all das für eine interessante Nachwirkung des alten Verwaltungsgerichtshof und zwar nicht im Sinne eines quasi Dominanzdenkens der österreichischen Denkstils, sondern als Ergebnis einer gemeinsamen transnationalen Rechtskultur.

Ich darf die Veranstaltung eröffnen und Ihnen allen einen interessanten und ertragreichen Tag wünschen!

Wien, 24. Oktober 2013

Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER
Geschäftsführer des Hans Kelsen-Instituts